

9. Joh. Dietrich Emminghaus, Pastor zu Schwerte. Als er 1739 den 22. Juli abging, fiel die Wahl auf
10. Joh. Christof Sohn, Pastor zu Meinerzhagen. Er legte aber 1740 den 19. Januar die Sterblichkeit ab, worauf die hochlöbliche Regierung zu Kleve Befehl gab, daß der vorige Inspektor Joh. Dietrich Emminghaus bis zur nächsten Synode das Inspektorium wieder verwalten sollte, welches auch geschah. Bei derselben aber wurde 1740 den 13. Juli erwählt
11. M. Joachim Henrich Möllenhoff, Pastor zu Unna; wie der 1743 den 31. Juli abging, gelangte dazu
12. Joh. David Erich, Pastor zu Aplerbeck. An dieses Stelle wurde 1746 den 20. Juli wieder erwählt
13. Ernst Henrich Bordelius, Pastor in Bochum. Nach diesem gefiel es einem hochehrwürdigen Ministerio (Geistlichkeit) im Jahre 1749 den 16. Juli mir
14. Johann Dietrich von Steinen, Pastor in Frömern, dieses Amt aufzutragen. Als ich nun 1752, den 19. Juli mein Amt niedergelegt hatte, wurde ich vom Ministerio sogleich wieder erwählt und von Sr. Kgl. Maj. hochlöblichen Regierung zu Kleve bestätigt.

Das Patronatrecht über die evangelischen Kirchen in der Grafschaft Mark.¹⁾

Vor der Reformation hatte keine Gemeinde in der Mark das Recht, ihre Pfarrer selbst zu wählen. Die Pfarrstellen wurden besetzt von dem Erzbischof und dem Domkapitel in Köln so wie auch von einzelnen Patronen. Das Patronatsrecht haftete häufig auf Rittergütern und Klöstern, welche die betreffenden Kirchen gestiftet, oder zu deren Dotation beigetragen hatten. Auch hatten die Landesherrn das Patronat über manche Kirchen, und schenkten es Rittern oder Klöstern. Ebenso hatten einzelne Kirchen auch wohl das Patronat über andere Kirchen. In alter Zeit wurden nämlich wohl in weitläufigen Kirchspielen Kapellen erbaut, welche

¹⁾ Dieser Aufsatz rührt her von dem † Pastor Landmann in Wiblingwerde und ist uns von Herrn Pastor Pröbsting-Kamen zum Abdruck überlassen.

zwar anfangs keine Parochialrechte hatten, später aber zu Pfarrkirchen erhoben wurden. Über diese Kirchen behielten dann die Mutterkirchen das jus patronatus, collationis et investiturae. Zur Zeit der Reformation haben das Domstift in Köln, sowie die meisten katholischen Patrone das Patronatrecht verloren. Zwar schickten die Patrone den vakanten Gemeinden jedesmal wieder katholische Priester, allein die Gemeinden nahmen sie nicht an, sondern wählten sich selbst evangelische Geistliche. Sie konnten dies auch ungehindert thun, weil die beiden letzten Herzöge von Cleve schwachsinzig waren und sich um das Land nicht bekümmern konnten. Als nach dem Tode des letzten flevischen Herzogs dessen Länder den beiden evangelischen Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg zufielen, erklärten dieselben, daß sie die Unterthanen in diesen neuen Ländern bei allen ihren Rechten schützen wollten. Da nun die Kirchen in diesen Ländern, namentlich die Reformierten, die Presbyterialverfassung und das freie Wahlrecht schon hatten, haben sie Beides auch behalten. Mehrere Patrone, welche selbst evangelisch geworden waren, und ihren Gemeinden evangelische Prediger gaben, haben das Patronatrecht behalten. Es haben sich jedoch in dieser Hinsicht in den einzelnen Gemeinden verschiedene Observanzen gebildet. Einzelne Patrone haben das Recht behalten, ohne Mitwirkung der Gemeinden die Pfarrstellen allein zu besetzen, wie z. B. Reck, Witten, Dahl, Bodelschwingh, Bladenhorst u. m. a. Andere Patrone haben nur das Recht behalten, den Gemeinden drei Kandidaten vorzuschlagen. Einige Gemeinden hatten auch das Recht, dem Patron drei Kandidaten vorzustellen. Auch hatten einige Patrone das Recht, einen Kandidaten in die Dreizahl der Wahlkandidaten zu setzen. Einige Patrone haben bloß das Kollationsrecht behalten, d. h. sie haben das Recht, dem von der Gemeinde erwählten Pfarrer die Pfarrstelle zu verleihen. Für die Erteilung der Kollation muß nach altem Herkommen dem Patron Gold und Silber (eine Gold- und Silbermünze) gegeben werden. Einige Patrone haben die Verpflichtung, die kirchlichen Gebäude ganz oder teilweise zu unterhalten, behalten; bei anderen hat diese Verpflichtung aufgehört.

Folgende Klöster hatten das Recht, Pfarrstellen in der Grafschaft Mark zu besetzen:

1. Kappenberg.

Das adlige Prämonstratenserklöster Kappenberg hatte das Patronat über die Kirche in Hamm, Mark, Wickede und Metheler. Das Patronat über Hamm, Mark und Metheler hatte der Graf Engelbert von der Mark dem Kloster geschenkt. Es ist dieses Recht aber längst erloschen. Solange das Kloster jedoch bestand (bis 1803) erteilte es dem von der Gemeinde Metheler erwählten Pastor die Kollation.

2. Scheda.

Das Prämonstratenserklöster Scheda hatte das Patronat über die Kirchen in Hemmerde, Bausenhagen, Mengede und Werdohl.

Zu Hemmerde ernannte das Kloster den katholischen Pastor, und erteilte dem lutherischen Pastor die Kollation. Ebenso war es in Bausenhagen. Das Patronat über Hemmerde schenkte der Graf von Arnsberg, welcher 1299 die Kirche gestiftet hatte, dem Grafen von der Mark, und dieser schenkte es dem Kloster Scheda.

Das Patronat über Mengede traten die von Ardei 1226 dem Kloster ab. Später sind die Rechte des Klosters über Mengede und Werdohl erloschen.

3. Grafschaft.

Das Benediktinerklöster Grafschaft (im Kreise Meschede) hatte das Patronat über die Kirchen in Lüdenscheid, Herscheid, Walbert und Plettenberg. Der Erzbischof Hanno von Köln hatte um 1070 dem Kloster diese Patronate geschenkt; sie sind aber längst erloschen.

4. Deuz vor Köln.

Die Benediktinerabtei Deuz hatte das Patronat über die Kirchen in Anna, Herringen und Kierspe. Das Patronat über Anna und Herringen schenkte der Erzbischof Belegrinus von Köln 1032 dem Kloster Deuz. Es sind diese Rechte jedoch erloschen. Auch erteilte das Kloster Deuz dem Pastor in Hattingen die Kollation.

5. Essen.

Das adlige Benediktinerstift Essen hatte das Patronat über die Kirchen in Gelsenkirchen und Brechten; jedoch auch diese Rechte sind erloschen.

Die Äbtissin zu St. Ursula in Köln ernannte den Pfarrer in Hagen, und das Kapitel ad gradus beatae Mariae virginis in Köln besetzte die Pfarrstelle in Schwelm bis zur Reformation, die adligen Stifter in Fröndenberg und Gevelsberg besetzten die lutherischen und reformierten Pfarrstellen an ihren Stiftskirchen, und das Stift in Herdecke erteilte dem von der lutherischen Gemeinde erwählten Pfarrer die Kollation.

Folgende Kirchen hatten das jus patronatus et collationis über andere Kirchen:

1. Die Reinoldikirche in Dortmund hatte dieses Recht über die Kirchen in Aplerbeck, Rüdinghausen, Sickinghofen, Barop und Kirchhörde. Die Eingefessenen dieser Gemeinden mußten sich in der Reinoldikirche aufbieten und trauen lassen, und das missaticum an dieselbe entrichten. Der große Kurfürst befahl 1655, daß sie sich in ihren eigenen Kirchen aufbieten und trauen lassen, und das missaticum an ihren eigenen Pfarrer entrichten sollten.

2. Die Kirche in Lüdenscheid hatte das Patronat über die Kirchen in Hülscheid und Halver.

3. Die Kirche in Menden hatte das Patronat über die Kirchen in Delwig und Deilinghofen, und ursprünglich auch über die Kirche in Hennen.

4. Die Kirche in Bochum hatte das Patronat über die Kirche in Sichel und die Kirche in Schwelm über die Kirche in Gevelsberg.

5. Die Stadtkirche in Iserlohn hat das Patronat über die dortige Kirchspielskirche.

An einigen Orten hatten die Magistrate das Patronat über die Kirchen.

Zu Altena besetzte der Magistrat die erste lutherische Pfarrstelle, und schlug für die zweite Pfarrstelle der Gemeinde drei Kandidaten vor. Auch war der Bürgermeister Präses des lutherischen Presbyteriums.

In Hattingen hatte bei Besetzung der Pfarrstellen der Magistrat das jus praesentandi, die Gemeinde das jus electionis und das Kloster Deuz das jus collationis.

Folgende Pfarrstellen wurden von den Patronen ohne Mitwirkung der Gemeinden besetzt:

Bodelschwingh, Bladenhorst, Strünkede, Reck, Witten, Dahl an der Bolme, Drechen, Frömern. Die Pfarrstelle in Drechen besetzt der König, dagegen hat der Schulze Drechen das Patronat über die Kirche. Die Gemeinde Frömern hat dem Patron, dem Besitzer des Hauses Reck, das Patronat abgekauft.

Folgende Gemeinden schlagen dem Patron drei Kandidaten vor: Reformirt Schwerte, Wellinghofen, Heeren, Stiepel, Langendreer, Herbede und die eingegangene zweite lutherische Stelle in Hamm.

Die Pfarrstelle in Brackel wurde besetzt vom deutschen Orden, welcher in Brackel eine Komturei hatte.

Folgende Gemeinden, welche das Wahlrecht haben, suchen bei den Patronen bloß die Kollation: Ober-Wenigern, Hilbeck, Flierich, Ende, Dpherdicke, Herne, Ümmingen, Weitmar, Ohle.

Über die Kirche zu Hohensyburg hat der Fürst von Limburg das Patronat. Der Erzbischof Adolf von Köln schenkte dieses Recht 1205 dem Grafen Arnold von Jsenburg, und von diesem ist dieses Recht auf dessen Nachkommen, die Grafen von Limburg übergegangen. Deshalb erteilt der Fürst von Limburg dem Pastor zu Westhofen, der die Kirche zu Syburg mit bedient, die Kollation.

Über die reformirten Pfarren in Limburg, Berchum, Östrich und Ergste sowie über die lutherische in Hennen hat der Fürst von Limburg das Patronat und ernennt die Pfarrer. Die reformirte Pfarrstelle in Hennen wird von dem Besitzer des Hauses Ohle (in der Gemeinde Hennen) besetzt. Über die Kirche in Elsey hatte das dortige adlige Damenstift das Patronat.

In den Gemeinden in der Mark, welche das Wahlrecht hatten, hatten sich in dieser Hinsicht verschiedene Obfervanzen gebildet. In allen Gemeinden hatte das Presbyterium das Recht, die enge Wahl oder die Dreizahl der Kandidaten zu ernennen, und aus diesen erwählte die Gemeinde durch Stimmenmehrheit den Pfarrer. An einigen Orten hatte bloß das stehende Presbyterium und das abgestandene das Recht, den Pfarrer zu wählen, z. B. in Hamm und Herringen. In einigen Gemeinden wählten die von den einzelnen Bauerschaften gesandten Deputierte, z. B. in Bönen. In vielen Gemeinden auf dem Hellwege hatten bloß die Kontribuablen, und in einigen alle Gemeindeglieder, welche ein Haus besaßen, das Stimmrecht. In den meisten Gemeinden

des Süderlandes hatten alle selbständigen Gemeindeglieder, die nicht einem mitwählenden Familienhaupt unterworfen waren, das Stimmrecht, sogar Witwen und Frauen, deren Männer einer andern Konfession zugethan waren.

In der reformierten Gemeinde in Kamen hatten das Presbyterium und die Bürger in der Stadt allein das Recht, die Pfarrer zu wählen. Die Eingefessenen des Kirchspiels hatten nicht das Recht, an den Pfarrwahlen teil zu nehmen; auch konnte keiner derselben Mitglied des Presbyteriums werden.

Alle diese Observanzen sind durch die Kirchenordnung von 1835 abgeschafft worden.

Ebenso wie in der Grafschaft Mark haben auch die Evangelischen in Jülich, Kleve und Berg das Recht, die Pfarrer zu wählen, erhalten. Es wurden jedoch auch in diesen Ländern einige Pfarrstellen von Patronen besetzt, und manche Gemeinden mußten für die erwählten Pfarrer bei den Patronen die Kollation suchen.

Überhaupt sind die evangelischen Gemeinden in Kleve, Jülich, Berg und Mark fast die einzigen in Deutschland, welche das Wahlrecht haben. In allen Ländern ist die Konsistorialverfassung eingeführt, und die Pfarrstellen werden von den Landesherrn, den Konsistorien, Patronen, Magistraten besetzt.

Die Lutheraner in Jülich, Kleve, Berg und Mark sind die einzigen in ganz Europa, welche die Presbyterialverfassung angenommen haben.

Ursprünglich gehörten die Kirchen der Grafschaft Mark bis zur Reformation zur Erzdiocese Köln. Mit der Reformation hörte die Verbindung mit Köln auf. Die katholischen Gemeinden, die später allmählich wieder entstanden, gehörten lange zu keiner Diocese, so wie denn überhaupt bis 1740 kein katholischer Bischof in den preußischen Landen war. Nachdem Friedrich der Große Schlesien erobert, wurden die Katholiken im ganzen Lande, auch in der Mark, angewiesen, alle Dispense und dergleichen von dem Fürstbischof von Breslau zu erbitten. Als die Franzosen das Land einnahmen, waren die meisten Bistümer, Köln, Paderborn, Münster u. m. a. durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 schon aufgehoben, und die Katholiken hatten keine Bischöfe mehr. Nach dem Frieden 1815 wurden die Bistümer wieder hergestellt,

und die Mark wurde nun, hinsichtlich der katholischen Gemeinden, mit der Diöcese Paderborn vereinigt. Auch das Herzogtum Westfalen, das sonst immer zur Erzdiöcese Köln gehört, wurde dem Bistum Paderborn unterworfen. Die katholischen Kirchen im Herzogtum Kleve wurden dem Bistum Münster, und die Kirchen in Jülich und Berg dem Erzbistum Köln untergeordnet.

Eins der bedeutendsten Dekanate in der Mark vor der Reformation war das Dekanat Lüdenscheid (ursprünglich Livo-dolphscheide und später Ludolphscheide). Es gehörten zu demselben alle Gemeinden von Lüdenscheid an bis an die mittlere Ruhr, selbst noch Wenigern und Schwelm. Mit der Kirche in Lüdenscheid war das Dekanat schon im 13. Jahrhundert verbunden.

Das bedeutendste Dekanat im Herzogtum Westfalen war das Dekanat von Attendorn. Es gehörten zu demselben außer vielen Gemeinden im Herzogtum Westfalen viele Gemeinden in der Mark, Plettenberg, Ohle, Balbert, Meinerzhagen, Iserlohn, Hemer, Deilinghofen, Hennen, ja sogar Delwig und Bausenhagen.

Bis zur Reformation war der Dompropst in Soest des Erzbischofs von Köln Archidiaconus.

Die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark.

Von Pastor † Landmann.

Im 16. Jahrhundert nahmen die meisten Gemeinden in der Mark das lutherische Bekenntnis an. Die Gemeinden hatten aber keine Verfassung und standen auch unter sich in keiner Verbindung. Die Kandidaten wurden auf den Universitäten, oder auch in Soest oder Dortmund, wo die Kirche von Anfang eine Verfassung hatte, ordiniert.

Im Jahre 1609 starb der letzte Herzog von Kleve und das Land fiel nun den Fürsten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu.

Der Pfalzgraf von Neuburg, damals noch eifrig lutherisch, gab der Kirche die Presbyterialverfassung auf der ersten märkisch-lutherischen Synode in Anna 1612. Auf dieser Synode mußten alle lutherischen Prediger der Mark erscheinen. Nach den Beschlüssen